

KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 6¹⁾)

AUFBEWAHRUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN UND AUSFERTIGUNG VON BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN

Der Kontrollrat erläßt folgendes Gesetz:

ARTIKEL I

Sofern die Militärregierung nicht ausdrücklich eine andere amtliche Hinterlegungsstelle bezeichnet oder anerkannt hat, ist jeder Offizier und jeder Vertreter der Militärregierung, der mit der Leitung oder der Kontrolle einer öffentlichen Dienststelle, eines Privatunternehmens oder irgendeiner anderen deutschen Organisation beauftragt worden ist, der rechtmäßige Verwahrer der dieser Dienststelle gehörenden Archive.

ARTIKEL II

Ein solcher Offizier oder Vertreter ist befugt, falls ihm der Antrag begründet erscheint, die Abschrift eines Schriftstückes auszufertigen und dieselbe als mit der Urschrift übereinstimmend zu beglaubigen. Mit der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde oder eines Aktenstückes durch einen Offizier oder einen sonstigen Vertreter der Militärregierung ist die dahingehende Rechtsvermutung verbunden, daß er der alleinige gesetzliche Verwahrer dieser Urkunde oder dieses Aktenstückes ist, und daß er auf Grund dieses Gesetzes zu der Beglaubigung befugt ist.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. November 1945.

GRÉGORI ZHUKOV
Marshal of the Soviet Union
LUCIUS D. CLAY
♠ Lieutenant General USA *
BERNARD L. MONTGOMERY
Field Marshal
LOUIS KOELTZ
General de Corps d'Armée

¹⁾ Aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 29; s. unten!

KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 7¹⁾)

RATIONIERUNG VON ELEKTRIZITÄT UND GAS

Angesichts der herrschenden großen Knappheit an Kohle und anderen Brennmitteln verordnet der Kontrollrat wie folgt:

ARTIKEL I

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung muß in allen Zonen eingeschränkt, und es müssen die nötigen Vorkehrungen für einen sparsamen Verbrauch getroffen werden.

* Neufassung des Artikel III siehe unter Gesetz Nr. 19.